

99107141261000

Beschwerde über landesunmittelbare Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen Entgegennahme

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/services/99107141261000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107141261000
Leistungsbezeichnung I	Beschwerde über landesunmittelbare Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Beschwerde über landesunmittelbare Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen einlegen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Rechtsverletzung, Landesunmittelbar, Rechtsaufsicht, Krankenversicherung, Kassenzahnärztlich,

Modul	Sachverhalt
	Kassenärztlich, Rechtsbruch, Vereinigungen, Aufsichtsbehörde, Versicherung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_78.html
Teaser	Sollten Sie Beschwerde über Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einlegen, untersucht diese das Verhalten der Vereinigungen im Rahmen der Rechtsaufsicht auf potenzielle Rechtsverletzungen und wirkt auf deren Behebung hin.
Volltext	Mit dieser Beschwerde können Sie potenzielle Rechtsverletzungen seitens der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde prüfen lassen. Die Aufsichtsbehörde ist rechtlich befugt, alle erforderlichen Unterlagen von den Vereinigungen anzufordern und auf Rechtsverletzungen hin zu untersuchen. Stellt sie dabei einen Rechtsverstoß fest, so müssen die Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen diesen beheben.
Erforderliche Unterlagen	Keine. Eine schriftliche Schilderung des Sachverhalts ist jedoch sinnvoll.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Keine
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Nach Eingang Ihrer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhalten Sie zunächst eine Bestätigung. Falls erforderlich, fordert sie die betroffene Vereinigung auf, zu Ihrer Beschwerde Stellung zu nehmen. Anschließend prüft die Aufsichtsbehörde die Stellungnahme sowie alle zugehörigen Dokumente auf Rechtsverletzungen.
Bearbeitungsdauer	4 - 6 Woche(n) Die Bearbeitungsdauer ist vom Umfang und der Komplexität des Einzelfalls abhängig. Sie sollten mit mindestens vier bis sechs Wochen rechnen.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Prüfung der Beschwerde stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt auch nicht einen Widerspruch oder eine Klage. Die Aufsicht wird nur im öffentlichen Interesse tätig. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist daher nicht verpflichtet, nach einer Beschwerde auch tätig zu werden. Falls eine Rechtsverletzung vorliegt, wirkt die zuständige Aufsichtsbehörde darauf hin, dass diese von der Vereinigung behoben wird. Die Aufsichtsbehörde kann aber keine Entscheidungen anstelle der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung fällen. Falls die Beschwerdestellerin/der Beschwerdesteller eine Gesetzesänderung anstrebt, muss sie/er sich direkt an das zuständige Bundesministerium wenden.

Modul	Sachverhalt
	Die Aufsicht über die für den Bereich mehrerer Länder gebildeten gemeinsamen Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen führt die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem diese Vereinigungen ihren Sitz haben.
Rechtsbehelf	Ein Rechtsbehelf ist nicht vorhanden.
Kurztext	- ganzer Leistungstitel: Beschwerde über Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen - Notwendige Dokumente bei Beschwerde umfassen möglichst eine schriftliche Schilderung des Sachverhalts und Dokumente, die für den Sachverhalt wichtig sein könnten. - Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft das Verhalten der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen auf Rechtsverletzungen und wirkt darauf hin, dass die Vereinigung die Rechtsverletzung behebt. - Die Beschwerdestellerin/der Beschwerdesteller erhält nach Ende der Prüfung eine Mitteilung. - zuständige Behörde: die Aufsicht über die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder. Die Aufsicht über die Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigungen führt das Bundesministerium für Gesundheit.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	